



## Beschlussvorlage Nr. 2021/029/1

24.02.2021

**Federführend:** Stadtkämmerei

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

### Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rottenburg am Neckar

---

#### Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	16.03.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	23.03.2021	Entscheidung	öffentlich

---

#### Stand der bisherigen Beratung:

GR 19.12.2006, Vorl.-Nr. 6/2006  
 GR 16.12.2008, Vorl.-Nr. 16/2008  
 GR 30.03.2010, Vorl.-Nr. 28/2010  
 GR 16.10.2012, Vorl.-Nr. 108/2012  
 VA 09.02.2021, Vorl.-Nr. 2021/029

#### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich Gebührenverzeichnis (Satzungsbeschluss).

#### Anlagen:

- Anlage 1 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich Gebührenverzeichnis
- Anlage 2 - Synopse alte und neue Satzung
- Anlage 3 - Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar  
Synopse altes und neues Gebührenverzeichnis einschließlich Gebührenvergleich mit den Städten Tübingen und Reutlingen
- Anlage 4 - Berechnungen der einzelnen Tatbestände
- Anlage 5 - Städtevergleich der Verwaltungsgebühren im Bereich Baurecht (auszugsweise)
- Anlage 6 - Städtevergleich der Allgemeinen Verwaltungsgebühren (auszugsweise)

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz  
Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer  
Amtsleiter

**Finanzielle Auswirkungen:**

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

**Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

Plansätze 2020:

- Verwaltungsgebühren: 715.800 EUR  
 - Baugenehmigungsgebühren: 450.000 EUR  
 1.165.800 EUR

**Vorlage relevant für:**

Jugendvertretung       Integrationsbeirat       Behindertenbeirat

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Der § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ermächtigt Gemeinden, für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren zu erheben. Für die Leistungen, die die Stadt Rottenburg am Neckar als untere Verwaltungsbehörde oder als untere Baurechtsbehörde erbringt, verweist § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) ebenfalls auf das KAG. Die Gebühr soll dabei die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Hierzu ist eine Kalkulation der einzelnen Gebührentatbestände notwendig.

Auf dieser Rechtsgrundlage hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 19.12.2006 eine Satzung zur Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen. Seither wurden jeweils 2008, 2010 und 2012 in den Bereichen Waffen- und Baurecht weitere Änderungssatzungen beschlossen.

Die Verwaltungsgebührensatzung basiert auf Grundlage eines Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg. Seit dieser Zeit haben sich zahlreiche gesetzliche Regelungen und Vorschriften geändert oder sind hinzugekommen. Des Weiteren haben sich seit dieser Zeit deutliche Kostensteigerungen im gesamten Haushalt ergeben.

Daher sind die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung und eine kostendeckende Neukalkulation der Gebührentatbestände notwendig.

Auf die Ausführungen zur Haushaltssituation im Vorbericht zum Haushaltsplan 2021, Seite 9, und der Notwendigkeit von deckenden Gebühren wird verwiesen.

### **2. Kalkulationsgrundlagen**

Die Verwaltungskosten umfassen:

- Personalkosten (tatsächlich gezahlte Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge, Umlagen an KVBW und allgemeine Personalnebenkosten)
- Sachkosten (Arbeitsplatz-, Ausstattungs-, Bewirtschaftungskosten einschließlich Unterhaltungskosten der Grundstücke)
- Kalkulatorische Kosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, wobei auf letzteres gem. § 11 Abs. 2 S. 2 KAG verzichtet wurde)
- Gemeinkosten bzw. Overheadkosten

### **3. Erläuterungen zu den einzelnen Kalkulationsgrundlagen**

Folgende Verwaltungskosten sind Bestandteil der Kalkulation der Verwaltungsgebührensatzung:

#### **3.1 Personalkosten**

Die Personalkosten werden anhand der tatsächlichen monatlichen Bruttobezüge jedes/jeder Mitarbeiter\*in auf einen Jahreswert vom Personalamt hochgerechnet und entsprechen den Planwerten 2021.

Dabei wird von einer durchschnittlichen Jahresstundenzahl von 1.610 sowohl für Beamte als auch für Beschäftigte ausgegangen.

### **3.2 Gebäudekosten (als Bestandteil der Sachkosten)**

Für die Gebäudekosten wurden die Grundrisse und deren Belegung des Hochbauamtes zugrunde gelegt. Hieraus wurden die Gesamtflächen der Verwaltungsgebäude der Kernstadt, der Ortschaftsverwaltungen und der Schulen ermittelt. Die Aufwendungen für die Gebäude wurden ins Verhältnis zu den sogenannten Hauptnutzungsflächen (= Büros) gesetzt und die Gebäudekosten für jeden Mitarbeiter ermittelt.

### **3.3 Arbeitsplatzkosten (als Bestandteil der Sachkosten)**

Auf Grundlage der Angaben der EDV-Abteilung (IuK) wurden die durchschnittlichen Kosten eines Büroarbeitsplatzes berechnet. Diese beinhalten durchschnittliche Investitionskosten der letzten Jahre, laufende Betriebskosten, eine durchschnittliche Abschreibung sowie die ermittelten Kosten der Sachgebiete Organisation und Beschaffung.

### **3.4 Sonstige Sachkosten (als Bestandteil der Sachkosten)**

Für jedes Amt wurden die laufenden Büro- / Geschäftsaufwendungen aus der Summe der Sachkonten 4431\* berechnet. Diese wurden dann nach Stellenanteilen auf die einzelnen Mitarbeiter\*innen verteilt.

### **3.5 Gemeinkosten bzw. Overheadkosten**

Unter die Gemeinkosten fallen Aufwendungen, die nicht in direktem Zusammenhang zu einer erbrachten Verwaltungsleistung stehen, aber für das Funktionieren der Verwaltung trotzdem unerlässlich sind.

Sie setzen sich zum einen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungsspitze, verwaltungsinterne Leistungen von Ämtern etc.) und zum anderen aus amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (z.B. Amts- und Abteilungsleiter) zusammen. Die Overheadkosten stellen die Gesamtkosten der Verwaltungsleitung (= Steuerung), der Steuerungsunterstützung, wie z.B. Personalrat oder Rechnungsprüfungsamt und der Serviceleistungen dar, wozu beispielsweise die Buchhaltung oder Personalplanung/-betreuung zählen.

Diese Kosten werden zur Hälfte nach dem bereinigten Haushaltsvolumen und zur Hälfte nach Köpfen auf die einzelnen Ämter verteilt. Dort werden sie, gemeinsam mit den Kosten der jeweiligen Amtsleitung, nach Stellenanteilen auf die einzelnen Abteilungen und Sachgebiete verteilt.

## **4. Gebührenarten**

Bei Gebühren für Verwaltungsleistungen wird zwischen Rahmengebühren und Gebühren nach festen Sätzen (Festbetragsgebühren, Zeitgebühren und Wertgebühren) unterschieden.

Es wird folgende Priorität bei den Gebührenarten empfohlen:

### **4.1 Festgebühr**

Eine Festgebühr liegt vor, wenn die einzelnen Leistungen typisiert werden können. D. h., falls eine durchschnittliche Bearbeitungszeit je Leistung festgestellt werden kann. Vorteile: Rechtssicherheit, Willkürfreiheit, Erfüllung des Bestimmtheitsgrundsatzes, einfach in der Anwendung.

## **4.2 Zeitgebühr**

Eine Zeitgebühr kommt zur Anwendung, falls eine Typisierung generell nicht möglich ist.

## **4.3 Wertgebühr**

In Ausnahmefällen kommt auch eine Wertgebühr in Betracht. Hier sollte darauf geachtet werden, dass der gesamte Gebührenbereich kostendeckend arbeitet.

## **4.4 Rahmengebühr**

Eine Rahmengebühr kommt zur Anwendung, wenn eine Gebührenbemessung anhand der Bearbeitungszeit in Form einer Fest- oder Zeitgebühr bzw. Wertgebühr nicht möglich ist. Eine Rahmengebühr kommt dann in Betracht, wenn ein nicht unerhebliches wirtschaftliches oder sonstiges Interesse zwingend zu berücksichtigen ist.

Bei der Berechnung der Verwaltungsgebühren der Stadt Rottenburg am Neckar wurden zum einen Zeitgebühren errechnet (Kosten dividiert durch Stunden). Aus der Zeitgebühr heraus wurden anschließend anhand von typisierten Bearbeitungszeiten einzelne Festgebühren ermittelt.

Zum anderen wurden Rahmengebühren verwendet. Eine Rahmengebühr wird durch einen Mindest- und einen Höchstsatz festgelegt, wobei durch eine Kalkulation der Verwaltungskosten eine volle Kostendeckung als Untergrenze des Gebührenrahmens zu ermitteln ist.

Mit der Festlegung der Obergrenze soll das voraussichtliche wirtschaftliche bzw. sonstige Interesse der Leistung abgedeckt werden. Da eine allgemeingültige Berechnungsformel für die Obergrenze nicht möglich ist, wurden diese an der bisherigen Berechnung orientiert.

## **5. Vorgehensweise bei der Kalkulation der einzelnen Gebührentatbestände**

Es müssen in einem ersten Schritt die Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten ermittelt werden. Hierzu zählen:

### **5.1 Kosten der bearbeitenden Abteilung / des bearbeitenden Sachgebietes**

Hierunter fallen beispielsweise

- a) Einzelkosten (Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten, die den Produkten unmittelbar zugeordnet werden können)
- b) Gemeinkosten (Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten, die den Produkten nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar zugeordnet werden können)

### **5.2 Kosten weiterer beteiligter Sachgebiete, Abteilungen oder Ämter**

Für diese beteiligten Sachgebiete, Abteilungen oder Ämter kann dann über das Verhältnis aus Kosten zu Jahresstunden ein Stunden- bzw. Minutensatz errechnet werden. Hierbei wurde mit einem durchschnittlichen Jahresstundensatz von 1.610 Stunden für Beamte und Beschäftigte gerechnet.

Dieser Stunden- bzw. Minutensatz wurde dann mit der für die Leistung benötigten Zeitdauer multipliziert.

Bei sog. allgemeinen Leistungen, die nicht unmittelbar einem einzelnen Mitarbeiter\*in, einem Sachgebiet, einer Abteilung oder einem Amt zugeordnet werden können, wurde ein

durchschnittlicher Stundensatz zugrunde gelegt, der sich aus dem Durchschnitt aller sonst beteiligten Sachgebiete oder Abteilungen der Stadt Rottenburg am Neckar ergibt.

### **5.3 einzelner Gebührentatbestand**

Die so einzeln ermittelten Gebührentatbestände können dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung ist, entnommen werden.

## **6. Gebührenaufkommen**

Durch die Neukalkulation verändert sich das Gebührenaufkommen, im Vergleich zum Jahr 2020, voraussichtlich um jährlich rd. 260.000 EUR von bisher 1,17 Mio. EUR auf 1,43 Mio. EUR.

Dies entspricht einer Zunahme von rd. 22 %.

## 7. Überprüfung Gebührentatbestände

Nach Vorstellung der Sitzungsvorlage und einzelner Gebührentatbestände im Verwaltungsausschuss am 09.02.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Rd.-Nrn. 61.11 bis 61.27 zu überprüfen.

Des Weiteren wurde die Verwaltung gebeten, die Gebührenobergrenzen für die Rd.-Nrn. 2.1, 9.1, 9.2 und 10.1 im Vergleich zu Tübingen und Reutlingen zu prüfen.

Von Seiten der Verwaltung wurde die Überarbeitung von einzelnen Gebührentatbeständen im Bereich des Ordnungsamtes, Rd.-Nrn. 32.2, 32.3, 32.3.1, 32.8, 32.9.1, 32.9.2, 32.10, 32.13, 32.14, 32.20 – 32.25, 32.32 und 32.33 – 32.36 angekündigt, da diese teilweise nicht mehr EU-rechtskonform sind.

Des Weiteren wurde von der Verwaltung die Überprüfung der Gebührenhöhe für die Kirchenaustritte, Rd.-Nr. 32.51, zugesagt.

Bei der Überarbeitung des Gebührenverzeichnisses und der Synopse haben sich geringfügige Änderungen bei einzelnen Gesetzgrundlagen und bei der numerischen Reihenfolge ergeben.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Überprüfung der einzelnen Gebührentatbestände dargestellt:

### 7.1 Öffentliche Leistungen der gesamten Verwaltung

Bei den allgemeinen Verwaltungsgebühren ist es sinnvoll, eine höhere Obergrenze festzulegen, da von vorne herein der Umfang des einzelnen Verfahrens nicht absehbar ist.

Mit Abrechnung der Gebühr muss ein stets schwankender Arbeitsaufwand und ggf. ein wirtschaftlicher oder sonstiger Vorteil Berücksichtigung finden können.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
2.1	2.1	2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt Rottenburg am Neckar nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Rottenburg am Neckar nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	4,00 - 200,00	5,00 - 240,00	5,00 - 240,00

Die Obergrenze in Ziff. 2.1 ist in Anlehnung an die Obergrenze des Tatbestandes „Ablehnung eines Antrags“ festgelegt worden und bewegt sich im Städtevergleich (Anlage 6) in einem vergleichbaren Rahmen. Soweit andere Städte niedrigere Obergrenzen festgelegt haben, kann dies an unterschiedlichen Erfahrungswerten liegen.

In der Praxis spielt dieser Tatbestand bei der Stadt keine große Rolle.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
9.1	9.1	9.1	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	13,00 - 4.400,00	15,00 - 5.000,00	15,00 - 5.000,00

Diese Gebühr gilt für sämtliche, bei der Stadt Rottenburg am Neckar vorkommenden Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfe benötigen umfassende rechtliche Beurteilungen, die aufgrund der Vielzahl an Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien, Urteilen und Anwendungserlassen immer mehr an Komplexität zunehmen. Daher kann es im Einzelfall durchaus zu einer zweiwöchigen Bearbeitungszeit kommen (rd. 80 Std. x 60 EUR = Wertobergrenze).

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
9.2	9.2	9.2	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch n Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt von einem Gebührenansatz abzusehen	13,00 - 4.400,00	15,00 - 5.000,00	15,00 - 5.000,00

Begründung siehe Ziff. 9.1

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
10.1 bzw. 10.2	10.1 bzw.. 10.2	10.1 bzw. 10.2	Schreibgebühren - in deutscher Sprache - in fremder Sprache	8,00 bzw. 13,00	8,00 bzw. 13,00	10,00 bzw. 15,00

Die Bearbeitungszeiten für diese Festgebühren betragen durchschnittlich 10 bzw. 15 Minuten. Diese bewegen sich im Städtevergleich (Anlage 6) in einem vergleichbaren Rahmen.

## 7.2 Ordnungsamt

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.3/ 32.3.1	32.3/ 32.3.1	32.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	140,00 - 1.500,00	120,00 - 1.500,00	60,00/ Stunde

Erläuterung/Begründung:

Zusammenfassung zweier Gebührentatbestände; Gebühr verändert

Art. 13 Abs. 2 EU-DLRL: die Gebühren im Genehmigungsverfahren dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Gebühr wird als Zeitgebühr erhoben. Dadurch entsteht die Höhe der Gebühr nur nach tatsächlich benötigter Bearbeitungszeit = Kostendeckungsprinzip.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.7	32.7	32.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmens (§ 41 Abs. 1 LGLüG)	500,00 zzgl. 5,00 je qm Fläche	500,00 zzgl. 5,00 je qm Fläche	500,00 zzgl. 5,00 je qm Fläche

Erläuterung/Begründung:

Änderung der Gesetzesgrundlage:

vorher: § 33 i Gewerbeordnung (GewO)

neu: § 41 Abs. 1 Landesglücksspielgesetz (LGLüG)

Gebühr unverändert.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.13	32.13	32.13	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	250,00 - 2.500,00	248,00 - 2.500,00	60,00/ Stunde

Erläuterung/Begründung:

Art. 13 Abs. 2 EU-DLRL: die Gebühren im Genehmigungsverfahren dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Gebühr wird als Zeitgebühr erhoben. Dadurch entsteht die Höhe der Gebühr nur nach tatsächlich benötigter Bearbeitungszeit = Kostendeckungsprinzip.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.14	32.14	32.14	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	½ Gebühr der Ziff. 32.7, 32.8, 32.9.1, 32.9.2 und 32.10	½ Gebühr der Ziff. 32.7, 32.8, 32.9.1, 32.9.2 und 32.10	60,00/ Stunde

Erläuterung/Begründung:

Art. 13 Abs. 2 EU-DLRL: die Gebühren im Genehmigungsverfahren dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Gebühr wird als Zeitgebühr erhoben. Dadurch entsteht die Höhe der Gebühr nur nach tatsächlich benötigter Bearbeitungszeit = Kostendeckungsprinzip.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.20	32.20	32.20	Festsetzung von Wochenmärkten	250,00 zzgl. 0,40 je qm Standfläche	250,00 zzgl. 0,40 je qm Standfläche	60,00/ Stunde

Erläuterung/Begründung:

Art. 13 Abs. 2 EU-DLRL: die Gebühren im Genehmigungsverfahren dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Gebühr wird als Zeitgebühr erhoben. Dadurch entsteht die Höhe der Gebühr nur nach tatsächlich benötigter Bearbeitungszeit = Kostendeckungsprinzip.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.21	32.21	32.21	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten	250,00 zzgl. 2,60 je qm Standfläche	250,00 zzgl. 2,60 je qm Standfläche	60,00/ Stunde

Erläuterung/Begründung:

Art. 13 Abs. 2 EU-DLRL: die Gebühren im Genehmigungsverfahren dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Gebühr wird als Zeitgebühr erhoben. Dadurch entsteht die Höhe der Gebühr nur nach tatsächlich benötigter Bearbeitungszeit = Kostendeckungsprinzip.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.22	32.22	32.22	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	1/3 der Gebühr nach Ziff. 32.20 bzw. 32.21	1/3 der Gebühr nach Ziff. 32.20 bzw. 32.21	60,00/ Stunde

Erläuterung/Begründung:

Art. 13 Abs. 2 EU-DLRL: die Gebühren im Genehmigungsverfahren dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Gebühr wird als Zeitgebühr erhoben. Dadurch entsteht die Höhe der Gebühr nur nach tatsächlich benötigter Bearbeitungszeit = Kostendeckungsprinzip.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.24	32.24	32.24	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertag (§ 11 Abs. 1 LadÖG)	54,00 zzgl. 20,00 je Std.	118,00 zzgl. 20,00 je Std.	60,00/ Stunde

Erläuterung/Begründung:

Art. 13 Abs. 2 EU-DLRL: die Gebühren im Genehmigungsverfahren dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Gebühr wird als Zeitgebühr erhoben. Dadurch entsteht die Höhe der Gebühr nur nach tatsächlich benötigter Bearbeitungszeit = Kostendeckungsprinzip.

Änderung der Gesetzesgrundlage:

vorher: § 10 Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG)

neu: § 11 Abs. 1 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.25	32.25	32.25	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	36,00 zzgl. 15,00 je Std.	118,00 zzgl. 15,00 je Std.	60,00/ Stunde

Erläuterung/Begründung:

Art. 13 Abs. 2 EU-DLRL: die Gebühren im Genehmigungsverfahren dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Gebühr wird als Zeitgebühr erhoben. Dadurch entsteht die Höhe der Gebühr nur nach tatsächlich benötigter Bearbeitungszeit = Kostendeckungsprinzip.

Änderung der Gesetzesgrundlage:

vorher: § 20 Abs. 2a LadSchlG

neu: § 9 Abs. 4 LadÖG

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.32	32.32	32.32	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	Grundbetrag 300,00	300,00 - 5.000,00	60,00/ Stunde

Erläuterung/Begründung:

Art. 13 Abs. 2 EU-DLRL: die Gebühren im Genehmigungsverfahren dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Gebühr wird als Zeitgebühr erhoben. Dadurch entsteht die Höhe der Gebühr nur nach tatsächlich benötigter Bearbeitungszeit = Kostendeckungsprinzip.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.33	32.33	32.33	Gaststättenerlaubnis bis 1 Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	½ der Gebühr nach Ziff. 32.32	½ der Gebühr nach Ziff. 32.32	60,00/ Stunde

Erläuterung/Begründung:

Art. 13 Abs. 2 EU-DLRL: die Gebühren im Genehmigungsverfahren dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Gebühr wird als Zeitgebühr erhoben. Dadurch entsteht die Höhe der Gebühr nur nach tatsächlich benötigter Bearbeitungszeit = Kostendeckungsprinzip.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.34	32.34	32.34	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	1/5 der Gebühr nach Ziff. 32.32	1/5 der Gebühr nach Ziff. 32.32	60,00/ Stunde

Erläuterung/Begründung:

Art. 13 Abs. 2 EU-DLRL: die Gebühren im Genehmigungsverfahren dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Gebühr wird als Zeitgebühr erhoben. Dadurch entsteht die Höhe der Gebühr nur nach tatsächlich benötigter Bearbeitungszeit = Kostendeckungsprinzip.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.35	32.35	32.35	Gestattung gemäß § 12 GastG (Alkoholausschank an Dritte)	25,00 pro Tag	30,00 pro Tag	60,00/ Stunde je Veranstaltung bzw. Stand

Erläuterung/Begründung:

Art. 13 Abs. 2 EU-DLRL: die Gebühren im Genehmigungsverfahren dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Gebühr wird als Zeitgebühr erhoben. Dadurch entsteht die Höhe der Gebühr nur nach tatsächlich benötigter Bearbeitungszeit = Kostendeckungsprinzip.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.36	32.36	32.36	Sperrzeitverkürzung	15,00 je Stunde der Verkürzung	30,00 je Stunde der Verkürzung	60,00/ Stunde für einzelne Tage

Erläuterung/Begründung:

Art. 13 Abs. 2 EU-DLRL: die Gebühren im Genehmigungsverfahren dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Gebühr wird als Zeitgebühr erhoben. Dadurch entsteht die Höhe der Gebühr nur nach tatsächlich benötigter Bearbeitungszeit = Kostendeckungsprinzip.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
32.53	32.51	32.51	Kirchenaustritte	30,00	30,00	30,00

Erläuterung/Begründung:

Bei einem Kirchenaustritt werden nicht nur die Personalien aufgenommen, sondern vielmehr auch die Identität der ausgetretenen Person beurkundet. Dieser Vorgang wird durch Berechnung nachgewiesen und dauert im Schnitt 10 Minuten. Darüber hinaus muss die Mitteilung über den Austritt auch an das Bürgerbüro, die Kirchengemeinde und das Standesamt weitergeleitet werden. Daneben muss der Austritt noch an das Finanzamt gemeldet werden und die Mitarbeiter\*innen müssen für auftretende Rückfragen zur Verfügung stehen. Dieser weitere Aufwand muss sich in der Gebühr widerspiegeln. Der Mehraufwand hat einen zeitlichen Anteil von 20 Minuten.

### 7.3 Stadtplanungsamt

Das Stadtplanungsamt hat die Tatbestände nochmals überprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.18	61.15	61.11	Bearbeitung der Baulast-erklärung (§ 71 LBO) je Baulast	24,00 - 200,00	24,00 - 200,00	24,00 - 200,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zur derzeitigen Satzung.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.21	61.16	61.12	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	30,00 - 500,00	30,00 - 500,00	30,00 - 500,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zur derzeitigen Satzung.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.22	61.17	61.13	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung je Wohneinheit (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 WEG)	24,00 - 200,00	24,00 - 200,00	24,00 - 200,00

Erläuterung/Begründung:

Der Gebührentatbestand wurde konkretisiert durch die Ergänzung: „je Wohneinheit“; Gebühr unverändert zur derzeitigen Satzung.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
-	61.18.3	61.14	Bauberatung	-	Erste 15 Minuten gebührenfrei, danach 20,00 pro angefangene Viertelstunde	Erste 15 Minuten gebührenfrei, danach 20,00 pro angefangene Viertelstunde

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zum Vorschlag vom 09.02.2021.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.17.1 / 61.17.2	61.14.1 / 61.14.2	61.15	Nachbarbeteiligung je Grundstück	50,00 je Angrenzer/ 12,00 je Angrenzer	83,00 / 42,00	63,00

Erläuterung/Begründung:

Zusammenfassung zweier Gebührentatbestände. Reihenfolge geändert; Gebühr verändert (Mittelwert).

Es handelt sich um eine Mischkalkulation. Die Behörden sind nach der Änderung des § 3 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOVVO) vom 27.01.2010 zu dieser Aufgabe verpflichtet. Hierbei müssen die Namen der zu beteiligenden Nachbarn im Grundbuch und deren Adressen über das Einwohnermeldeamt ermittelt werden. Selbst wenn der Antragsteller die zu beteiligenden Nachbarn mit Namen und Adresse nennt, ist die Behörde verpflichtet, diese Angaben zu prüfen. Wenn die Eigentümer ermittelt sind, werden diese mit umfangreichen Unterlagen per Postzustellungsurkunde beteiligt. Der Aufwand je Grundstück beträgt durchschnittlich 45 Minuten.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.20	-	61.16	je Befreiung / je Ausnahme / je Abweichung / je Erleichterung	35,00 - 3.000,00	-	50,00 - 10.000,00

Erläuterung/Begründung:

Gebührentatbestand ist notwendig; Konkretisierung: „je“.

Nicht die Bearbeitungszeit ist zu diesem Thema ausschlaggebend, sondern hier gilt das Thema der Wertschöpfung. Je nach Befreiungstatbestand wird durch den/die Antragsteller\*in ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt. Mit Erteilung einer Befreiung/Ausnahme/Abweichung kann der/die Antragsteller\*in das Grundstück weiter ausnutzen. Hier gilt das Äquivalenzprinzip. So ist es zum Beispiel ein Unterschied, ob die Befreiung von einer im Bebauungsplan vorgeschriebenen

Dachneigung oder die Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Kniestockhöhe erteilt wird, um damit ein vollständiges Geschoss zusätzlich bauen zu können. Die bisherige Obergrenze von 3.000 EUR entspricht nicht mehr dem Gegenwert dieses Vorteils in der heutigen Zeit und wird daher angepasst.

Auf den in der Anlage 5 beigefügten Städtevergleich wird verwiesen.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.23	61.18.1	61.17	Zurückweisung eines Antrags § 54 Abs. 1 LBO	12,00	100,00	100,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zum Vorschlag vom 09.02.2021.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
-	61.18.2	61.18	Zurücknahme eines Antrags	-	25 v. H. der vollen Baugenehmigungsgebühr, mindestens 50,00	25 v. H. der vollen Baugenehmigungsgebühr, mindestens 50,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zum Vorschlag vom 09.02.2021.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.31	61.26	61.19	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (Baugenehmigung, Zustimmung und Bauvorbescheid)	¼ der Gebühr nach 61.24 - 61.30	¼ der Gebühr nach 61.19 - 61.25	¼ der Gebühr nach 61.21 - 61.25; 61.31 - 61.33

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zur derzeitigen Satzung.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.32	61.27	61.20	Zusätzliche Bauüberwachung, Bauabnahme und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	30,00 - 250,00	40,00 - 300,00	40,00 - 300,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zum Vorschlag vom 09.02.2021.

### Genehmigungsverfahren, Allgemeines

Der Gesetzgeber hat dem Bauherrn bei der Errichtung eines Einfamilienhauses ein Wahlrecht gegeben. Er kann entscheiden, ob er sein Vorhaben im Kenntnissgabeverfahren (§ 51 LBO) oder im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) prüfen lassen möchte.

Das klassische Genehmigungsverfahren steht nicht zur Auswahl.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.24	61.19	61.21	Wenn der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	6 v.T. der Baukosten, mind. 50,00	8 v.T. der Baukosten, mind. 150,00	8 v.T. der Baukosten, mind. 150,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zum Vorschlag vom 09.02.2021.

Einfamilienhäuser o. ä. sind nicht betroffen. Diese können nach § 51 Absatz 5, 2. HS Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) nur noch im Kenntnissgabeverfahren oder im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Diese Gebühr betrifft nur Objekte für gewerbliche Vorhaben bzw. Gebäude ab der Gebäudeklasse 4 (= Gebäudehöhe über 7 m bis max.13 m Höhe und Nutzungseinheiten bis 400 m<sup>2</sup>).

In der Regel sind es Bauvorhaben von Bauträgern die im „klassischen Genehmigungsverfahren“ nach § 49 LBO beantragt werden. Diese sind an einer maximalen Rendite interessiert. Dieser wirtschaftliche Vorteil wird abgeschöpft.

Seit 2007 wurden die Gebühren für das „Rund-um-Sorglos-Paket“ des klassischen Baugenehmigungsverfahrens nicht erhöht. Seit 2007 traten zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft. Nicht nur das Baugesetzbuch und die Landesbauordnung (Statik, Brandschutz) wurden durch Gesetzesnovellen geändert, auch zahlreiche Gesetzesänderungen erfuhren die sog. Baunebenrechte wie Immissionsschutzrecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Denkmalschutzrecht, Glücksspielrecht, Gaststättenrecht, Prostituiertenschutzrecht, Heimrecht, Wasserrecht, Raumordnungsrecht, Energieeinsparungsrecht, Erneuerbare-Energie-Wärmerecht, Betriebssicherheitsrecht, Gebührenrecht etc..

Hinzu kommt die zeitintensivere Bearbeitung der immer zahlreicher werdenden Nachbareinwendungen.

Daher ist die Erhöhung von 2 v.T. nach 15 Jahren gerechtfertigt.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.25	61.20	61.22	Wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	50,00 - 1.500,00	150,00 - 1.500,00	150,00 - 1.500,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zum Vorschlag vom 09.02.2021.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.26	-	61.23	Genehmigung von Werbeanlagen	30,00 - 1.000,00	-	30,00 - 1.000,00

Erläuterung/Begründung:

Gebührentatbestand ist notwendig; Gebühr unverändert zur derzeitigen Satzung.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
-	61.21	61.24	Ablehnung von Bauanträgen	-	50 v.H. der vollen Baugenehmigungsgebühr, mind. 150,00	50 v.H. der vollen Baugenehmigungsgebühr, mind. 150,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zum Vorschlag vom 09.02.2021.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.27	61.22	61.25	Teilbaufreigabe	35,00 - 200,00	42,00 - 200,00	42,00 - 200,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zum Vorschlag vom 09.02.2021.

## Kennnisgabeverfahren, Ausgangslage

Nach der derzeit gültigen Gebührensatzung werden im Kennnisgabeverfahren folgende Gebühren erhoben:

Bei Vollständigkeit der Unterlagen = 1,5 v.T.  
(1 v.T. Grundgebühr zzgl. 0,5 v.T. für die Eingangsbestätigung)

Bei Unvollständigkeit der Unterlagen = 2 v.T.  
(1 v.T. Grundgebühr zzgl. 0,5 v.T. für den Zwischenbescheid zzgl. 0,5 v.T. für die Eingangsbestätigung)

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.14	61.11	61.26	Grundgebühr	1 v.T. der Baukosten mind. 50,00	3 v.T. der Baukosten, mind. 80,00	1,5 v.T. der Baukosten, mind. 80,00

Im Kennnisgabeverfahren prüft die Behörde die Vollständigkeit der Unterlagen nach Art und Anzahl, ob Erschließung gesichert und keine hindernden Baulasten bestehen.

Der Verwaltungsaufwand im Kennnisgabeverfahren hat sich seit der Einführung im Jahre 1995 deutlich erhöht. Der Beratungsaufwand, den die Architekten, die Baufirmen etc. eigentlich leisten müssten, wird von Seiten der Baurechtsbehörde erbracht, um den Bauherren Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zusätzlich haben sich in den letzten Jahren, insbesondere durch die Änderung der Landesbauordnung (LBO), weitere Prüfaufwände ergeben. Des Weiteren hat die Anzahl der Nachbareinwendungen und deren Komplexität deutlich zugenommen.

Um diesen Mehraufwand abdecken zu können, ist die Gebühr zu erhöhen.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.15	61.12	61.27	Zwischenbescheid	0,5 v.T. der Baukosten mind. 25,00	1,5 v.T. der Baukosten, mind. 50,00	1 v.T. der Baukosten, mind. 50,00

Erläuterung/Begründung:

Der Zwischenbescheid erfolgt nach der Prüfung der Unterlagen, wenn festgestellt wird, dass die Unterlagen unvollständig sind. Diese werden schriftlich nachgefordert.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.16	61.13	61.26.3	Eingangsbestätigung	0,5 v.T. der Baukosten mind. 25,00	1,5 v.T. der Baukosten, mind. 50,00	0,5 v.T. der Baukosten, mind. 50,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; v. T. Gebühr unverändert zur derzeitigen Satzung; die Mindestgebühr entspricht dem Vorschlag vom 09.02.2021.

Die Eingangsbestätigung ist der Abschluss des Kenntnissgabeverfahrens.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.44	61.37	61.28	Vereinfachte Verfahren, wenn der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	5 v. T der Baukosten mind. 50,00	5 v.T. der Baukosten, mind. 125,00	5 v.T. der Baukosten, mind. 125,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zum Vorschlag am 09.02.2021.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.45	61.38	61.29	Vereinfachtes Verfahren, wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	50,00 - 1.200,00	50,00 - . 1.200,00	50,00 - . 1.200,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zur derzeitigen Satzung.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.29	61.24	61.30	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn der Gebührenrechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	1 v.T. der Baukosten mind. 30,00	2 v.T. der Baukosten, mind. 200,00	2 v.T. der Baukosten, mind. 200,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zum Vorschlag am 09.02.2021.

Siehe Erläuterung zum Baugenehmigungsverfahren.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.30	61.25	61.31	Erteilung eines Bauvorbescheids in den übrigen Fällen	30,00 - 750,00	200,00 - 750,00	200,00 - 750,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zum Vorschlag am 09.02.2021.

Ziff. alt	Ziff. 09.02.2021	Ziff. neu	Bezeichnung	Gebühr in EUR alt	Gebühr in EUR 09.02.2021	Gebühr in EUR neu
61.27	61.22	61.32	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	3,5 v.T. der Baukosten mind. 30,00	5,5 v.T. der Baukosten, mind. 100,00	5,5 v.T. der Baukosten, mind. 100,00

Erläuterung/Begründung:

Reihenfolge geändert; Gebühr unverändert zum Vorschlag am 09.02.2021.

Siehe Erläuterung zum Baugenehmigungsverfahren. Diese Gebühr ist anzuwenden bei Vorhaben von Bund und Land. In den meisten Fällen herrscht persönliche Gebührenfreiheit für Bund und Land.